



Stadt Obernburg

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und
Verkehrsausschusses**

Sitzungsdatum: Donnerstag, 18.07.2019
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Braun, Jochen
Breunig, Stefan
Fischer, Klaus
Klimmer, Hubert
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Lazarus, Alexander
Schmittner, Hans
Schmock, Manfred
Stich, Ansgar

Vertretung für Herrn Christopher Jany

Schriftführer

Becker, Ralf

Verwaltung

Hermann, Alexander

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Jany, Christopher

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.06.2019
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Ämtergebäude
- 2.2 Graffiti in Unterführungen Mainanlagen
- 2.3 Baumfällung am Haselbusch
- 3 Antrag aus Bürgerversammlung: Entfernung von Parkplätzen im Stadtteil Eisenbach Information **197/2019**
- 4 Vollzug des BauGB: Miltenberg - Neuaufstellung zweier vorhabenbezogener Bebauungspläne "Einkaufen in der Stadt" und "Wohnen am Fluss" als erste bzw. zweite Änderung des Bebauungsplanes "Mainzer Straße" mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes Beratung und Beschlussfassung **364/2018/1**
- 5 Beteiligungsverfahren 15. und 16. Änderung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain Beratung und Beschlussfassung **192/2019**
- 6 Städtebauförderung - Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III - Stadtumbau West, hier: Kommunales Förderprogramm 2020 - 2021 Beratung und Beschlussfassung **196/2019**
- 7 Städtebauförderung - Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III - Stadtumbau West, hier: Sanierungsberatung 2020 - 2021 Beratung und Beschlussfassung **190/2019**
- 8 Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs in einem Teil der Frühlingsstraße und im Römergässchen (KiTa Altstadt) Beratung und Beschlussfassung **298/2016/1**
- 9 Nutzungsänderung Tagespflege in Kinderkrippe mit zwei Krippengruppen, Am Stiftshof 3 in 63785 Obernburg, Fl.-Nr.: 84 + 87 + 88 +105/3 **202/2019**
- 10 Bauvoranfrage - Eisenbacher Straße 51, Fl.Nr. 6935/1, Nutzungsänderung Fitnessstudio in eine Schreinerei Beratung und Beschlussfassung **198/2019**
- 11 Baugenehmigung - Ferienstraße 8, Fl.Nr. 1598, Sanierung der Gaststätte "Zur Post", Neubau von Wohn- und Geschäftsräumen Beratung und Beschlussfassung **175/2019**
- 12 Baugenehmigung - Brunnenstraße 1b, Fl.Nr. 2106/1, Wohnhausneu- **194/2019**

- bau mit Doppelgarage
Beratung und Beschlussfassung
- 13** Baugenehmigung - Schwabenstraße 43, Fl.Nr. 6150/62, Wohnhaus-
neubau mit Carport **193/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 14** Isolierte Befreiung - Pfalzstraße 20, Fl.Nr. 6680/7, Grundstückseinfrie-
dung **172/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 15** Isolierte Befreiung - August-Schnatz-Straße 7, Fl.Nr. 6885, Neubau **134/2019/1**
Montagehalle und Aufstockung Bestandsgebäude
Beratung und Beschlussfassung
- 16** Isolierte Befreiung - Am Tiefental 37, Fl.Nr. 4081 u. 4085, Errichtung **195/2019**
eines Außenpools
Beratung und Beschlussfassung
- 17** Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 DSchG - Almosenturm **171/2019**
Fl.Nr. 390, Instandsetzungsarbeiten
Beratung und Beschlussfassung
- 18** Anfragen
- 18.1** Öffnung des Runden Turmes für Besucher
- 18.2** Hinweisschilder Naturwald
- 18.3** Brücke Eisenbach
- 18.4** Friedhofsgestaltung
- 18.5** Parksituation Am Tiefental
- 18.6** Beschilderung Wasserschutzgebiet
- 18.7** Bauvorhaben Ferienstraße - Kurzer Berg
- 18.8** Städtische Brunnen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:03 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.06.2019

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2019. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

TOP 2.1 Ämtergebäude

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurden Gerüstbau- und Malerarbeiten für das Ämtergebäude in Höhe von 34.946,43 Euro vergeben. Die Farbwahl wurde durch [REDACTED] begleitet und greift die Farbwelt des Rathauses auf. Es wird auf verschiedene Grautöne in Schattierungen und der markante Rotton des Sitzungssaals zurückgegriffen. Ziel ist ein möglichst einheitliches, aber der Architektur und dem Ort angepasstes farbliches Erscheinungsbild. Hier soll dann auch die Soziale Integrationsstätte einbezogen werden.

TOP 2.2 Graffiti in Unterführungen Mainanlagen

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg teilt auf Anfrage des städtischen Bauamts mit, dass sie von einer Beseitigung der Graffiti absehen würden, solange die Schmierereien keine gravierenden Straftatbestandteile enthalten. Die Erfahrung zeige, dass kurz nach der Entfernung erneut Schmierereien auftauchen würden und die Kosten daher nicht in Einklang mit dem gewünschten Erfolg stünden. Das Staatliche Bauamt sehe nur eine professionelle Gestaltung durch einen Künstler als mögliche Lösung. Offen bliebe hierbei jedoch, wer die zusätzlichen Kosten für eine Beseitigung des Kunstwerks im Falle der Sanierung der Unterführung trage.

Stadtrat Stich schlägt eine künstlerische Gestaltung der Unterführungen mit Kinderzeichnungen vor. Die Umsetzung könnte als Projekt durch die ortsansässigen Kindertagesstätten oder Schulen erfolgen.

TOP 2.3 Baumfällung am Haselbusch

Auf dem städtischen Flurstück Nähe „Am Haselbusch 9“ musste ein durch Witterungseinflüsse und Schädlingsbefall in seiner Standsicherheit gefährdeter Baum gefällt werden. Die Fällung erfolgte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Bauhof der Stadt Obernburg. Die Stadt Obernburg ist dazu im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verpflichtet.

TOP 3 Antrag aus Bürgerversammlung: Entfernung von Parkplätzen im Stadtteil Eisenbach Information

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung wurde von [REDACTED] beantragt, in Eisenbach zwei Parkplätze zu entfernen.

Es handelt sich hier um die Odenwaldstraße (Foto 1), zwischen den beiden Grenzmarkierungen. Dort würde bei Beerdigungen immer geparkt und es käme zu gefährlichen Situationen. Außerdem um die Raiffeisenstraße 15 (Foto 2), neben der ehemaligen Raiffeisenbank, dort kämen Radfahrer in den Gegenverkehr, wenn dort geparkt würde.

Beim Parkplatz Odenwaldstraße sieht das Ordnungsamt derzeit keinen Handlungsbedarf, den bestehenden Parkplatz zu entfernen und ein Halteverbot einzurichten.

Das Ordnungsamt hat vor dem Anwesen Raiffeisenstraße 15 das bestehende Halteverbot so erweitert, dass dem Antrag entsprochen und eine Gefährdung der Fahrradfahrer ausgeschlossen wird. Die Maßnahme wurde vorerst provisorisch für 3 Monate (bis 31.10.2019) angeordnet.

| | |
|--------------|---|
| TOP 4 | Vollzug des BauGB: Miltenberg - Neuaufstellung zweier vorhabenbezogener Bebauungspläne "Einkaufen in der Stadt" und "Wohnen am Fluss" als erste bzw. zweite Änderung des Bebauungsplanes "Mainzer Straße" mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Die Stadt Obernburg a. Main wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.v.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in o.g. Verfahren gehört. Wie bereits in der Bauausschusssitzung am 22.11.2018 bekannt gegeben, hat der Stadtrat der Stadt Miltenberg in seiner Sitzung vom 21.02.18 beschlossen, ein Verfahren zur Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als erste Änderung des Bebauungsplanes „Mainzer Straße“ einzuleiten und gleichzeitig eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Die Stadt Miltenberg plant eine vorhabenbezogene Bebauung an der Mainzer Straße auf dem Areal des ehemaligen Bahnhofes westlich der Altstadt. Ziel der Planung ist es, das Angebot an Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen der Stadt Miltenberg in attraktiver Lage am Fluss zu erweitern. Eine Grünanlage am Mainufer soll der besseren verkehrlichen Anbindung an die Innenstadt für Fußgänger und Radfahrer dienen.

In der Sitzung vom 13.03.19 hat der Stadtrat beschlossen, den festgelegten Geltungsbereich in zwei Plangebiete aufzuteilen. Ziel der Verfahren ist es, durch die beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne nach § 12 BauGB die baurechtliche Zulässigkeit der Vorhaben- und Erschließungspläne der jeweiligen Vorhabenträger zu ermöglichen. Durch die Aufspaltung in zwei vorhabenbezogenen Bebauungspläne wurde eine Überarbeitung der Entwurfsplanung mit Begründung und damit eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich. Art und Maß der baulichen Nutzung sind gegenüber der ersten Auslage nicht verändert.

Belange der Stadt Obernburg a. Main werden durch das Vorhaben nicht oder nur in geringem Umfang berührt. Die Nahversorgung der Obernburger Einwohner mit Waren und Dienstleistungen des kurz- und mittelfristigen Bedarfs im engeren Umfeld ist nicht betroffen. Die Frist zur Stellungnahme endet mit Ablauf des 25.07.2019.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg erklärt ihr Einverständnis zur Neuaufstellung zweier vorhabenbezogener Bebauungspläne „Einkaufen in der Stadt“ und „Wohnen am Fluss“ als erste bzw. zweite Änderung des Bebauungsplanes „Mainzer Straße“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Ja 10 Nein 1 beschlossen

| | |
|--------------|---|
| TOP 5 | Beteiligungsverfahren 15. und 16. Änderung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Beteiligungsverfahren für Verbandsmitglieder der Region Bayerischer Untermain mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 26.07.2019. Die 15. Änderung hat die Verkleinerung des Vorranggebietes für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“ zum Gegenstand. Die 16. Änderung umfasst die Aufhebung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Die Einzelheiten der Änderungen sind den Anlagen zu entnehmen.

15. Änderung: Verkleinerung des Vorranggebietes für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“

Der südwestliche Bereich des Vorranggebiets für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“ (Gemeinde Hösbach; Landkreis Aschaffenburg), das im Regionalplan bislang unter Ziel B IV 2.1.1.2 festgelegt ist, wurde im Wesentlichen abgebaut. Es sind keine weiteren Abbauvorhaben in diesem Bereich mehr zu erwarten.

Laut dem Abschlussbetriebsplan, der am 09.11.2018 von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlassen wurde, ist die südwestlich gelegene Hauptbetriebsfläche (siehe Abb.1) bereits rekultiviert. Die Fläche werde bereits wieder land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die im Regionalplan unter Ziel B IV 2.1.3.1 festgelegte Folgefunktion „Forst- und/oder Landwirtschaft“ wurde damit umgesetzt.

16. Änderung: Aufhebung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLPIG werden die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, im Landesentwicklungsprogramm bestimmt. Da das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) seit der Fortschreibung aus dem Jahr 2013 eine Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz nicht mehr vorsieht, sind diese Festlegungen in den Regionalplänen mangels Ermächtigungsgrundlage entsprechend aufzuheben.

Damit entfallen die Textpassagen im Ziel B XI 5.1 samt ihrer Begründung, die seinerzeit mit der Dritten Verordnung eingefügt wurden. Ebenso wird damit die Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ aufgehoben, die die zeichnerisch verbindliche Darstellung der Vorranggebiete Hochwasser zum Gegenstand hatte.

Nach Art. 46 Abs. 1, S. 1, 1. HS des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes geht mit der vorliegenden Änderung nicht einher. Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLPIG wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt, wie in der Anlage dargestellt. Es sind demnach keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die die vorliegende Regionalplanänderung zu erwarten. Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird deshalb verzichtet.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg am Main nimmt die 15. und 16. Änderung des Regionalplanes Bayerischer Untermain zur Kenntnis. Es werden keine Einwendungen gegen die Änderungen erhoben.

einstimmig beschlossen

| | |
|--------------|---|
| TOP 6 | Städtebauförderung - Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III - Stadtumbau West, hier: Kommunales Förderprogramm 2020 - 2021 Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Im Rahmen der Maßnahmen der Städtebauförderung bedarf jede Einzelmaßnahme eines gesonderten zustimmenden Beschlusses des Stadtrates.

Das Kommunale Förderprogramm hat sich in den letzten Jahren bewährt und wird sehr gut von den Eigentümerinnen und Eigentümern im Sanierungsgebiet angenommen. Es konnten eine Vielzahl von Sanierungsmaßnahmen mit dieser Unterstützung vorangetrieben werden. Die Maßnahme sollte deshalb auch für 2020 und 2021 beantragt werden.

Pro Jahr werden 60.000,-€ als Fördersumme beantragt. Der Förderanteil der Regierung beträgt 60% (36.000,-€), der Eigenanteil der Stadt beträgt 40% (24.000,-€) pro Jahr. Für die Jahre 2020 und 2021 ergibt sich somit eine Gesamtförderung i. H. v. 72.000,-€ und ein Eigenanteil der Stadt von 48.000,- €. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Maximalwerte. Abgerechnet werden die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu dieser Höhe. Je nach Nachfrage durch die Eigentümerinnen und Eigentümer unterliegt dies Schwankungen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuwendungsantrag (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III – Stadtumbau West – Kommunales Förderprogramm) für die Jahre 2020 und 2021 bei der Regierung von Unterfranken in gleichem Umfang wie in den vorangegangenen Jahren zu stellen (Fortschreibung). Die erforderlichen Haushaltsmittel 2020 und 2021 werden bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

| | |
|--------------|--|
| TOP 7 | Städtebauförderung - Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III - Stadtumbau West, hier: Sanierungsberatung 2020 - 2021 Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Im Rahmen der Maßnahmen der Städtebauförderung bedarf jede Einzelmaßnahme eines gesonderten zustimmenden Beschlusses des Bauausschusses.

Die städtebaulichen Beratungen und die Sanierungsberatungen haben sich in den letzten Jahren sowohl im Hinblick auf private Vorhaben, z.B. bei Beratungen im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes, als auch im Hinblick auf die kommunalen Vorhaben bewährt.

Pro Jahr werden 15.000,-€ als Fördersumme beantragt. Der Förderanteil der Regierung beträgt 60% (9.000,-€), der Eigenanteil der Stadt beträgt 40% (6.000,-€) pro Jahr. Für die Jahre 2020 und 2021 ergibt sich somit eine Gesamtförderung i. H. v. 18.000,-€ und ein Eigenanteil der Stadt von 12.000,-€. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Maximalwerte. Abgerechnet werden die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu dieser Höhe. Je nach Nachfrage durch die Eigentümerinnen und Eigentümer unterliegt dies Schwankungen.

Es ist auch ein neuer Beratungsvertrag abzuschließen, hierüber wird gesondert entschieden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuwendungsantrag (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm III – Stadtbau West – Städtebauliche Beratungen/ Sanierungsberatung) für die Jahre 2020 und 2021 bei der Regierung von Unterfranken zu stellen (Fortschreibung). Die erforderlichen Haushaltsmittel 2020 und 2021 werden bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

| | |
|--------------|--|
| TOP 8 | Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs in einem Teil der Frühlingsstraße und im Römergässchen (KiTa Altstadt) Beratung und Beschlussfassung |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Die Verwaltung erreichen immer wieder Anfragen aus der Bevölkerung bezüglich einer Reduzierung der Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs in Höhe der KiTa Altstadt, um die jungen Verkehrsteilnehmer besser vor den Gefahren des Individualverkehrs zu schützen. Insbesondere seit der Eröffnung des Parkplatzes „Römergässchen“ ist ein höheres Verkehrsaufkommen in diesem Bereich zu verzeichnen.

Die Verwaltung schlägt die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereichs“ (Zeichen 325, allgemein bekannt als „Spielstraße“) vor. Dieser soll das Römergässchen und einen Teil der Frühlingsstraße umfassen (Anlage 1). Die Planung wurde bereits mit der Polizei abgestimmt. Es bestehen keine Bedenken der Maßnahme zuzustimmen.

Beschluss:

Das Römergässchen und ein Teil der Frühlingsstraße werden gemäß Anlage 1 zukünftig als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Ja 9 Nein 2 beschlossen

| | |
|--------------|--|
| TOP 9 | Nutzungsänderung Tagespflege in Kinderkrippe mit zwei Krippengruppen, Am Stiftshof 3 in 63785 Obernburg, Fl.-Nr.: 84 + 87 + 88 +105/3 |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: Stadt Obernburg am Main

Vorhaben: Nutzungsänderung von Seniorentagespflege in Kinderkrippe

Lage: Am Stiftshof 3, Fl. Nr. 105/3, Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 05.07.2019

BV-Nr.: 2097

Beschreibung:

Die Antragstellerin beantragt eine Nutzungsänderung. Geplant ist die Schaffung einer Kinderkrippe mit zwei Gruppen im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes. Eine Beteiligung der Nachbarn erfolgt durch die Antragstellerin.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Stiftshof“. Der Betrieb einer öffentlichen oder gewerblichen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung ist grundsätzlich zulässig. Die gemäß Satzung erforderlichen vier Stellplätze sind als Altbestand vorhanden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung zur Schaffung einer Kinderkrippe, Fl. Nr.84 + 87 + 88 + 105/3, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

**TOP 10 Bauvoranfrage - Eisenbacher Straße 51, FINr. 6935/1, Nutzungsänderung Fitnessstudio in eine Schreinerei
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Nutzungsänderung Fitnessstudio in Schreinerei

Lage: Eisenbacher Straße 51, Fl. Nr. 6935/1, Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 05.07.2019

BV-Nr.: 842

Beschreibung:

Die Bauherren beantragen eine Nutzungsänderung und die Gestattung einer Ausnahme. Sie planen den Betrieb einer Schreinerei sowie die Nutzung des vorhandenen Wohnhauses für Bereitschaftspersonen bzw. Aufsichtspersonal. Eine Beteiligung der Eigentümer benachbarter Grundstücke bei einem Vorbescheidsantrag entfällt gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße Neuaufstellung“. Zulässig sind dort nach Punkt 1 a Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.

Die geplante Schreinerei dient vorrangig der Erzeugung von Möbeln und Treppen aus Holz und Holzwerkstoffen. Die Fertigung erfolgt mit diversen Holzbearbeitungsmaschinen (Kreissäge, Hobelmaschine), welche mit einer Absauganlage in Innenaufstellung ausgestattet werden. Die Betriebszeiten sind werktags von 07:00 bis 17:00 Uhr.

Das auf dem Flurstück bereits vorhandene Wohngebäude kann gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße Neuaufstellung“ nach Punkt 1c ausnahmsweise zur Unterbringung von Bereitschafts- und Aufsichtspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber zugelassen werden.

Die gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg bei einer HNF von 487,79 m² erforderlichen acht Stellplätze sind bereits auf eigenem Grund vorhanden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung einer Gewerbehalle (Fitnessstudio) in eine Schreinerei, Fl.Nr. 6935/1, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Dem Antrag auf Zulassung einer Betriebswohnung gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße Neuaufstellung“ GE I Punkt 1c

wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| | |
|---------------|--|
| TOP 11 | Baugenehmigung - Ferienstraße 8, Fl.Nr. 1598, Sanierung der Gaststätte "Zur Post", Neubau von Wohn- und Geschäftsräumen Beratung und Beschlussfassung |
|---------------|--|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Beschreibung:

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Sanierung der Gaststätte und Neubau von Wohn- und Geschäftsräumen

Lage: Ferienstraße 8, Fl. Nr. 1598

Gemarkung: Eisenbach

Eingangsdatum: 05.06.2019

BV- Nr.: 1269

Die Antragstellerin plant die Sanierung der Gaststätte „Zur Post“ sowie den Neubau von Wohn- und Geschäftsräumen im Nebengebäude. Im Obergeschoss entstehen dort fünf, im Dachgeschoss vier barrierefreie und altersgerechte Wohneinheiten. Im Erdgeschoss ist ein Laden- oder Geschäftsraum vorgesehen. Die satzungsgemäß notwendigen Stellplätze für den Wohn- und Geschäftsbereich werden auf eigenem Grund nachgewiesen. Der Gaststätten- und Freisitzbereich bleibt entgegen der ursprünglichen Planung in seiner Größe unverändert, somit sind hier keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich. Die betroffenen Nachbarn wurden durch den Vorhabenträger informiert und haben ihre Zustimmung erteilt.

Rechtslage:

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB (Innenbereich).

Art und Maß der baulichen Nutzung müssen sich in die Umgebung einfügen. Im Vorfeld wurde der Baukörper mit der Stadtverwaltung und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Miltenberg besprochen und findet in der vorliegenden Form Zustimmung. Das zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss erhält im Innenhof einen eingeschossigen Anbau, welcher als Lagerraum genutzt werden soll. Die Barrierefreiheit wird durch den Einbau eines Aufzuges im Wohnbereich und den Anbau einer Rampe an den Gaststättenbereich sichergestellt. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird gemäß den gültigen technischen Normen und Regelwerken in den Planunterlagen dargestellt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Sanierung der Gaststätte „Zur Post“ und dem Neubau von Wohn- und Geschäftsräumen, Fl.Nr. 1598, Gemarkung Eisenbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| | |
|---------------|--|
| TOP 12 | Baugenehmigung - Brunnenstraße 1b, Fl.Nr. 2106/1, Wohnhausneubau mit Doppelgarage Beratung und Beschlussfassung |
|---------------|--|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Wohnhausneubau mit Doppelgarage

Lage: Brunnenstraße 1b, Fl. Nr. 2106/1

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 04.07.2019

BV-Nr.: 2730

Beschreibung:

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung. Er plant die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Doppelgarage. +Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, jedoch innerhalb bebauter Ortsteile. Somit ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben gliedert sich in ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Satteldach (1. WE) und einen versetzt gestellten eingeschossigen Anbau (2.WE). Die Doppelgarage wird als Massivbau mit Satteldach an der nördlichen Grundstücksgrenze realisiert. Der laut Satzung erforderliche Stauraum von 5,00 m zur Brunnenstraße ist vorhanden.

Die in einem Gebiet mit allgemeiner Wohnbebauung nach § 4 BauNVO zulässige Grund- und Geschossflächenzahl wird eingehalten. Die gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 BayBO notwendigen Abstandsflächen werden eingehalten und befinden sich auf dem Grundstück selbst.

Die Erschließung ist durch bereits vorhandene Be- und Entwässerung an das öffentliche Netz sowie durch die Brunnenstraße als Verkehrsweg gesichert. Die gemäß Satzung erforderlichen vier Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Der geplante Anbau fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Dem Antrag auf Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Fl. Nr. 2106/1, Gemarkung Obernburg wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| | |
|---------------|---|
| TOP 13 | Baugenehmigung - Schwabenstraße 43, Fl.Nr. 6150/62, Wohnhausneubau mit Carport Beratung und Beschlussfassung |
|---------------|---|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Wohnhausneubau mit Carport
Lage: Schwabenstraße 43, Fl. Nr. 6150/62
Gemarkung: Obernburg
Eingangsdatum: 08.07.2019
BV-Nr.: 2728

Beschreibung:

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung mit einer Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie planen die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und einen integrierten Carport. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Mühlrain III“. Geplant ist ein zweigeschossiges Wohngebäude für zwei Wohneinheiten mit Satteldach und einem als Vollgeschoss ausgebautem Dachgeschoss. Der Carport wird straßenseitig im Untergeschoss neben dem Ortgang realisiert.

Die in einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO gemäß Bebauungsplan zulässige Grund- und Geschossflächenzahl wird eingehalten. Die gemäß Art. 6 und 7 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 BayBO notwendigen Abstandsflächen werden eingehalten und befinden sich auf dem Grundstück selbst. Die Erschließung ist durch bereits vorhandene Be- und Entwässerung an das öffentliche Netz sowie durch die Schwabenstraße als Verkehrsweg gesichert. Die gemäß Satzung erforderlichen vier Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Für die Durchführung des Vorhabens sind nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan beantragt:

1. Anzahl der Vollgeschosse
2. Dachform
3. Dachgaube

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und diese auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zulässig sind ein Untergeschoss und ein Erdgeschoss, somit zwei Vollgeschosse. Geplant sind ein Untergeschoss, ein Erdgeschoss und ein Dachgeschoss als Vollgeschoss, somit drei Vollgeschosse. Die zulässigen Traufhöhen werden nicht überschritten. Auf Grund der Gebäudegeometrie wird das Dachgeschoss bei einer zulässigen Dachneigung von 36° zum Vollgeschoss.

Als Dachformen sind Sattel- oder Walmdach festgesetzt. Das Wohngebäude erhält ein Satteldach mit 36° Dachneigung. Der vorstehende Gebäudeteil an der Gebäudewestseite wird mit einem Flachdach ausgeführt, um die Baumasse optisch zu gliedern und damit zu reduzieren.

Dachgauben sind bis zu 33 Prozent der Trauflänge des Gebäudes zulässig, dies wären 4,18 m. Geplant ist eine Gesamtbreite der Dachgaube an der Gebäudewestseite von 4,74 m, dies entspricht 38 Prozent der Trauflänge. Durch den schräg verlaufenden Ortgang ergibt sich eine reduzierte Trauflänge an der Westseite, somit wird hier die zulässige Gesamtbreite der Dachgaube leicht überschritten.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Carport, Fl.Nr. 6150/62 Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach §

36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt. Den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

4. Anzahl der Vollgeschosse
5. Dachform
6. Dachgaube

gemäß den Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| |
|---|
| TOP 14 Isolierte Befreiung - Pfalzstraße 20, FINr. 6680/7, Grundstückseinfriedung Beratung und Beschlussfassung |
|---|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragssteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Einfriedung / Treppenverkleidung aus Basaltstelen

Lage: Pfalzstraße 20 , FINr. 6680/70

Gemarkung: Obernburg a.Main.

Eingangsdatum: 13.06.2019

BV-Nr.: 1810

Beschreibung :

Der Antragsteller beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan. Gegenstand des Antrages ist die Verblendung einer bereits im Jahre 1982 genehmigten und errichteten Treppe mittels Basaltstelen an der östlichen Grundstücksgrenze.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Mühlrain I und II“. Den Festsetzungen entsprechend sind Einfriedungen an seitlichen Grundstücksgrenzen nur als Maschendrahtzaun oder alternativ als lasierter Holzzaun an höchstens 1,30 m hohen Pfosten zulässig. Die Einfriedungen sind zudem mit heimischen Büschen oder Blütensträuchern zu hinterpflanzen.

Grundsätzlich gelten Einfriedungen, welche sich direkt an der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von bis zu 3,00 m zur Grundstücksgrenze befinden, baurechtlich als Einfriedungen. Nach Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Miltenberg handelt es sich bei den an der Treppe angebrachten Basaltstelen um eine Grundstückseinfriedung.

Die als Verblendung an der Treppe angebrachten Basaltstelen haben am höchsten Punkt eine Höhe von 1,60 m. Die Höhe resultiert aus dem Anstieg der Treppe, bedingt durch den natürlichen Geländeverlauf auf dem Flurstück. Die Basaltstelen stehen daher sowohl von ihrer Höhe her als auch vom verwendeten Material im Widerspruch zu den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan zu Höhe und Material der Einfriedung (Basaltstelen, Höhe 1,60 m), Fl.Nr. 6680/7, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| |
|--|
| TOP 15 Isolierte Befreiung - August-Schnatz-Straße 7, Fl.Nr. 6885, Neubau Montagehalle und Aufstockung Bestandsgebäude Beratung und Beschlussfassung |
|--|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Neubau einer Montagehalle und Aufstockung des Bestandsgebäudes

Lage: August-Schnatz-Straße 7, Fl. Nr. 6885, Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 05.07..2019

BV-Nr.: 721

Beschreibung:

Die Bauherren beantragen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und die Gestattung einer Ausnahme. Sie planen die Errichtung einer KFZ- Werkstatthalle sowie die Aufstockung eines bestehenden Gebäudes um ein Vollgeschoss. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtslage:

Das Gremium hat bereits auf der Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses am 16.05.2019 dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Im Zuge der Bearbeitung des Bauantrages durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises wurde empfohlen, den Neubau der Montagehalle an der südlichen Grundstücksgrenze in Flucht an das bereits bestehende Altgebäude anzusetzen.

Um den Neubau parallel zum Bestandsgebäude zu errichten, ist eine Befreiung von der Festsetzung der Baugrenze im Bebauungsplan an der südlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Die Überschreitung der Baugrenze beträgt 1,00m. Der notwendige Mindestabstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze wird eingehalten.

Die bereits vorhandene und mit dem Planvorhaben erweiterte Betriebswohnung kann gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße Neuaufstellung“ nach Punkt 1c ausnahmsweise zugelassen werden. Um für den Bauherren im Zuge der Neubebauung Rechtssicherheit zu erhalten, empfiehlt die Bauaufsichtsbehörde, der Ausnahme das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan (Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 1,00 m), Fl.Nr. 6885, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Dem Antrag auf Zulassung einer Betriebswohnung gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet südlich der Eisenbacher Straße Neuaufstellung“ GE I Punkt 1c wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| | |
|---------------|---|
| TOP 16 | Isolierte Befreiung - Am Tiefental 37, FINr. 4081 u. 4085, Errichtung eines Außenpools Beratung und Beschlussfassung |
|---------------|---|

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Errichtung eines Schwimmbeckens

Lage: Am Tiefental 37, Fl. Nr. 4085

Gemarkung: Obernburg

Eingangsdatum: 02.07.2019

BV-Nr.: 1126

Beschreibung :

Der Antragsteller beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan. Er plant die Errichtung eines Schwimmbeckens auf dem o.g. Flurstück. Die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Obernburg Nord“. Grundsätzlich sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a BayBO Schwimmbecken bis zu einem Bruttorauminhalt von 100 m³ verfahrensfrei. Die Abmessungen des Schwimmbeckens betragen laut Planunterlagen 7,00 m x 4,00 m x 1,50 m = 42,00 m³ BRI. Für das Becken sind kein Aufsatz und keine Überdachung vorgesehen.

Das Schwimmbecken als Nebenanlage soll jedoch außerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters errichtet werden. Somit ist eine Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan (Baugrenze) nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan (Schwimmbecken als Nebenanlage außerhalb des Baufensters), Fl.Nr. 4085, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

| | |
|---------------|---|
| TOP 17 | Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 DSchG - Almosenturm FINr. 390, Instandsetzungsarbeiten Beratung und Beschlussfassung |
|---------------|---|

Sachverhalt:

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 DSchG – Baudenkmal

Antragsteller/Bauherr: Stadt Obernburg am Main

Vorhaben: Instandsetzungsarbeiten durch die Aktivbürger

Lage: Almosenturm Untere Wallstraße, FINr. 390

Eingangsdatum: 17.06.2019

BV-Nr.: 2612

Beschreibung:

Geplant ist der Austausch des feuchten und morschen Holzplankenbodens im Erdgeschoss. Derzeit besteht akute Unfallgefahr beim Betreten. Verbaut werden ca. 9 m² Douglasienholz.

Weiterhin vorgesehen ist die Errichtung eines Elektroverteilerkastens mit den Abmessungen 1,00 m x 1,20 m im Erdgeschoss, die Installation von Beleuchtungskörpern warmweiß und von Steckdosen auf jeder Etage. Die Montage erfolgt Aufputz bzw. auf Mauerwerk und Treppenkonstruktion im Kabelkanal oder Leerrohr. Die Ausführung und Kostenübernahme erfolgt durch die Aktivbürger der Stadt Obernburg.

Die Maßnahme ist mit der Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg abgesprochen worden. Auflage wird sein, so wenig wie möglich in das bestehende Mauerwerk einzugreifen.

Rechtslage:

Das genannte Gebäude ist ein Einzeldenkmal und befindet sich im Sanierungsgebiet Altstadt. Somit ist eine Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Miltenberg nach Art. 6 DSchG erforderlich.

Beschluss:

Dem Antrag auf Austausch des feuchten und morschen Holzplankenbodens im Erdgeschoss, der Errichtung eines Elektroverteilerkastens im Erdgeschoss und der Installation von Beleuchtungskörpern warmweiß und von Steckdosen auf jeder Etage im Almosenturm, Fl.Nr. 390, Gemarkung Obernburg, durch die Aktivbürger wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 18 Anfragen

TOP 18.1 Öffnung des Runden Turmes für Besucher

Stadtrat Schmock fragt an, ob der Runde Turm ohne die derzeitige Zugangsbeschränkung für jedermann geöffnet werden kann. Derzeit ist der Aufstieg nur im Rahmen einer angemeldeten Führung möglich. Der 1. Bürgermeister antwortet, dass ein unbeaufsichtigter Zugang in und auf den Turm zu gefährlich ist. Bei Unfällen oder Verletzungen der Besucher wäre die Stadt Obernburg und somit der 1. Bürgermeister als Vertreter der Stadt nach außen in der Haftungspflicht.

Stadtrat Schmittner spricht sich ebenfalls für eine Öffnung des Turmes aus und bittet die Stadtverwaltung, die Haftungspflicht zu prüfen. Der 1. Bürgermeister erklärt, eine unbeschränkte Öffnung des Turmes nur zu gestatten, wenn er durch einen einstimmig gefassten Beschluss des Gremiums dazu autorisiert wird.

TOP 18.2 Hinweisschilder Naturwald

Stadtrat Stich regt an, im Bereich des städtischen Naturwaldes (i. e. Stilllegungsflächen) entsprechende Hinweisschilder anbringen zu lassen. Damit soll den Besuchern die besondere Form der Nutzung nähergebracht werden. Die Stadtverwaltung wird mit der Prüfung des Antrages beauftragt.

TOP 18.3 Brücke Eisenbach

Stadtrat Stich erkundigt sich nach den derzeit stattfindenden Reparaturen an der Eisenbacher Brücke. Herr Hermann erläutert, dass es sich um Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung handelt, durch die der Stadt Obernburg keine Kosten entstehen.

TOP 18.4 Friedhofsgestaltung

Stadtrat Fischer bemängelt den unschönen Zustand der aufgelassenen Gräber auf den städtischen Friedhöfen. Der 1. Bürgermeister sieht dort ebenfalls Handlungsbedarf und stellt eine

Neugestaltung der betroffenen Flächen in Aussicht. Die Verwaltung steht bereits in Kontakt mit einem Friedhofsplaner.

TOP 18.5 Parksituation Am Tiefental

Stadtrat Fischer bringt die Beschwerde vor, dass die Parksituation im Bereich der Straße „Am Tiefental“ und deren Einmündungen durch zum Teil vorschriftswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge unbefriedigend ist. Die Stadtverwaltung wird mit einer Überprüfung des Sachverhaltes beauftragt.

TOP 18.6 Beschilderung Wasserschutzgebiet

Stadtrat Knecht bittet die Stadtverwaltung um Überprüfung der Beschilderung im Wasserschutzgebiet (Bereich Wasserhaus Etzelweg).

TOP 18.7 Bauvorhaben Ferienstraße - Kurzer Berg

Stadtrat Knecht erkundigt sich nach dem Sachstand des Neubauvorhabens Ferienstraße – Kurzer Berg. Der 1. Bürgermeister erklärt, dass das Genehmigungsverfahren mit zusätzlichen Auflagen derzeit durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Miltenberg bearbeitet wird.

TOP 18.8 Städtische Brunnen

Stadtrat Schmock erkundigt sich, wann die Brunnen im Stadtgebiet wieder mit Wasser versorgt werden. Der 1. Bürgermeister antwortet, dass es derzeit zu viele Rohrbrüche gibt, welche durch die Mitarbeiter der städtischen Wasserversorgung vorrangig behoben werden müssen. Sobald es die Auftragslage erlaubt, werden die Brunnen angestellt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Ralf Becker
Schriftführer